

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Herforst vom 22.05.1992 in der Fassung der 9. Änderung vom 29. Dezember 2011**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung und durch § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Herforst hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Herforst in seiner Sitzung am 31.10.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Grabstätten von Priestern und Ordensgemeinschaften werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (gemäß §1968 BGB also der Erbe) und der Antragsteller,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen bzw. binnen der im Gebührenbescheid genannten Frist an die Verbandsgemeindekasse Speicher zu zahlen.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

### **§ 5 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz..

### **§ Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.7.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.2.1987 außer Kraft.

54662 Herforst, den 22.05.1992  
gez. Pick, Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Herforst**

<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80 EUR
1.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	160 EUR
1.13	Reihenurnengrab	160 EUR
1.14	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	160 EUR
<b>2.</b>	<b>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für	
2.11	- eine Einzelgrabstätte	300 EUR
2.111	- eine Doppelgrabstätte	600 EUR
2.12	- jede weitere Grabstätte	300 EUR
2.13	- Doppelurnenwahlgrab	330 EUR
2.14	- ein Viererurnenwahlgrab	660 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	- eine Einzelgrabstätte	10 EUR
2.22	- eine Doppelgrabstätte	20 EUR
2.23	- jede weitere Grabstätte	10 EUR
2.24	- ein Doppelurnenwahlgrab	22 EUR
2.25	- ein Viererurnenwahlgrab	44 EUR
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	
<b>3.</b>	<b>Aushebung und Schließen der Gräber</b>	
3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103 EUR
3.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	320 EUR
3.13	- Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	103 EUR
3.2	Wahlgräber	
3.21	- pro Erdbestattung	320 EUR
3.22	- Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	103 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	256 EUR
<b>4.</b>	<b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.</b>	
4.1	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	306 EUR
4.12	- mehr als 20 Jahren	256 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 bis 20 Jahren*	512 EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	461 EUR
	* Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes.	

In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.

4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205 EUR
4.4	Bei Umbettung von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in:	
4.41	Einfachgräber um	103 EUR
4.42	Tiefgräber um	205 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.	
4.6	Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.	
<b>5.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle</b>	
5.1	- für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	50 EUR
5.2	- für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	50 EUR
5.3	- Reinigungsgebühr, sofern die Reinigung nicht selbst vorgenommen wird	25 EUR
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Herforst eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt grundsätzlich pro Grabstelle	12 EUR
	Bei Tiefengräbern pro Beisetzung	12 EUR
	Bei Urnengräbern pro Beisetzung	12 EUR
6.1.2	Aus triftigem Grund kann die Ablösung der jährlichen Gebühren beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, beträgt die jährliche Gebühr pro Jahr der restlichen Ruhefrist	12 EUR
6.2	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.	